

99102013010000

Hundesteuer Befreiung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013239/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102013010000
Leistungsbezeichnung I	Hundesteuer Befreiung
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Hundesteuer beantragen
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hund steuerfrei, Abgabenbefreiung Hund
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.08.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Steuerverwaltung
Handlungsgrundlage	§ 7, 8 Hundesteuergesetz Hamburg (HsStG HA) https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-HuStGHA1995rahmen
Teaser	Als Hundehalterin oder Hundehalter in Hamburg können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Hundesteuerpflicht beantragen.
Volltext	Wenn Sie in Hamburg einen oder mehrere Hunde halten, müssen Sie Hundesteuer bezahlen. Dazu müssen Sie Ihren Hund in Hamburg anmelden.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über das Vorliegen mindestens einer der Voraussetzungen, die den Haltungszweck betreffen und für die Bewilligung Ihres Antrags ausschlaggebend sind
Voraussetzungen	<p>Allgemeine Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind Halterin oder Halter mindestens eines Hundes. • Sie halten den Hund oder die Hunde in Hamburg. • Der Hund ist mindestens 3 Monate alt. • Ihr Hund wurde nicht als gefährlich eingestuft. <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, die von Behörden für den öffentlichen Dienst benötigt werden (zum Beispiel Polizeihunde), 2. Hunde, die von Verwaltungsangehörigen im Interesse des Dienstes zu ihrem Schutz oder zu Wachzwecken benötigt werden. 3. Hunde, die von anerkannten wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken benötigt werden, 4. Führ-, Begleit- und Wachhunde für Schwerbeschädigte, 5. Führ-, Begleit- und Wachhunde für Blinde, Schwerhörige dritten Grades und hilflose Personen. <p>Voraussetzung ist, dass die zuständige Stelle das Halten des Hundes als notwendig anerkennt. In Zweifelsfällen müssen Sie ein amtsärztliches Gutachten</p>

Modul

Sachverhalt

vorlegen,
 6. Hunde von Ausländern, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder Staatsverträgen Steuerfreiheit zusteht,
 7. Hunde, die an Bord von Schiffen gehalten werden und den dem öffentlichen Verkehr dienenden Grund nicht betreten,
 8. Hunde, die von Artisten und Schaustellern, die nachweisbar für die Berufsarbeit benötigt werden,
 9. Hunde, die sich in einem anerkannten Institut zur Ausbildung für die unter den Nummern 4 und 5 genannten Zwecke befinden,
 10. Hunde, die eine Rettungshundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben und mit ihren Führern, die in einer Einheit oder Einrichtung des Zivilschutzes oder Katastrophenschutzes mitwirken, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen,
 11. Zuchthunde, wenn Sie mehr als 2 Zuchthunde, darunter mindestens eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten für alle Zuchthunde ab dem dritten Hund.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

- Sie reichen den Antrag auf Befreiung von der Hundesteuer mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein.
- Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und Ihre Unterlagen. Bei Bedarf fordert die zuständige Stelle weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an.
- Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag.
- Sie erhalten einen Bescheid von der zuständigen Stelle.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer hängt vom Verwaltungsaufwand ab.

Frist

- Sie erhalten die Befreiung von der Hundesteuer vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- Die Befreiung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür fortfallen.
- Zeigen Sie der zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen an, wenn die Voraussetzungen entfallen.

weiterführende Informationen

<https://www.hamburg.de/go/finanzamt-vug>
<https://www.hamburg.de/fb/vug-start/>
<https://www.hamburg.de/service/info/11313620/>

Modul	Sachverhalt
	<p> https://www.hamburg.de/service/info/11313620/ https://www.hamburg.de/service/info/11345301/ https://www.hamburg.de/service/info/11345301/ https://www.hamburg.de/go/sepa-vug https://www.hamburg.de/fb/lastschrift-vug/ https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/finanzbehoerde/hust2017-207896 https://www.hamburg.de/fb/zustaendigkeiten-hund/ https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/themen/verbraucherschutz/tiere/hundegesetz/anmeldung-89208 https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/themen/verbraucherschutz/tiere/hundegesetz/anmeldung-89208 https://www.hamburg.de/service/info/111153083/n0/ https://www.hamburg.de/service/info/111153083/n0/ </p>
Hinweise	Die Hundesteuer beträgt 90 Euro im Kalenderjahr. Die Hundesteuer für als gefährlich eingestufte Hunde beträgt 600 Euro im Kalenderjahr.
Rechtsbehelf	Einspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Befreiung von der Hundesteuer beantragen • Hundehalter in Hamburg • Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der Hundesteuer • unter bestimmten Voraussetzungen • nicht für als gefährlich eingestufte Hunde
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Hamburg Service</p>
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)